

Stand: 16. Februar 2018

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Vorblatt

A. Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie verbindlich um. Dabei soll die Verpflichtung bei den Dienststellen und Einrichtungen des Landes und sonstigen vom Land beherrschten Stellen sowohl im Ober- als auch im Unterschwellenbereich gelten, um der Vorbildfunktion des Landes bei der Digitalisierung gerecht zu werden. Außerdem soll die Nutzung offener Daten bei den Behörden des Landes vorangebracht werden. Die elektronisch gespeicherten unbearbeiteten Daten der Behörden des Landes sollen transparent und öffentlich zugänglich gemacht werden, auch um deren wirtschaftlichen Potenziale zu heben. Außerdem werden die sich aus dem Onlinezugangsgesetz ergebenden Anpassungen an die Ausgestaltung der Servicekonten im Dienstleistungsportal des Landes vorgenommen.

B. Wesentlicher Inhalt

Durch das vorliegende Gesetz wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen nach Aufträgen im Oberschwellenbereich geschaffen. Diese Verpflichtung gilt mit Ausnahme der Gemeinden, Gemeindeverbände und diesen gleichgestellter Auftraggeber auch unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB. Mit diesem Gesetz wird außerdem die Grundlage für die verpflichtende aktive Bereitstellung von Daten der Behörden des Landes ab dem Jahr 2022 geschaffen. Die Regelung orientiert sich an international anerkannten Open-Data-Prinzipien, wie sie beispielsweise in der Internationalen Open-Data-Charta (IODC) oder in der Open-Data-Charta der G8-Staaten beschrieben werden. Außerdem wird damit der Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin umgesetzt. Mit den Regelungen zum Servicekonto, die sich an der Bundesregelung zum Nutzerkonto orientieren, wird die verwaltungsebenenübergreifende Verknüpfung im Portalverbund des Bundes und der Länder abgesichert.

C. Alternativen

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Zudem hat sich das Land politisch verpflichtet, ebenfalls wie der Bund ein Open Data Gesetz zu schaffen. Gleiches gilt für die Sicherung der Teilnahme am Portalverband des Bundes und der Länder. Eine Alternative besteht somit nicht.

D. Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeitschecks

Auswirkungen des Gesetzes sind in erster Linie in den Zielbereichen „ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“, „Legitimation“ sowie „Globalisierung“ zu erwarten.

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie lässt eine leichtere und schnellere Abwicklung von Zahlungsvorgängen der öffentlichen Hand erwarten. Die Bereitstellung von offenen Daten wird neue und innovative Wirtschaftsmodelle möglich werden lassen. Auch bietet sich dabei die Chance, die Partizipationsfähigkeit der Bürgerschaft zu erhöhen und die Einbindung der Zivilgesellschaft weiter zu vertiefen. Die Schaffung eines breiten Angebots an offenen Daten des Landes erhöht die Möglichkeit, auf dieser Grundlage wettbewerbsfähige Anwendungen zu entwickeln, die auch im internationalen Kontext bestehen können. Gleiches gilt wegen der netzweiten Verfügbarkeit auch für die Nutzungsmöglichkeit der Daten in anderen Ländern. Durch die Anbindung an den Portalverbund durch das Nutzerkonto können Onlineangebote der Verwaltung direkt, schnell, einfach und sicher genutzt werden. Das Auffinden von und der Zugang zu Onlineangeboten der Verwaltung kann damit in transparenter und einfach verständlicher Weise, mit wenigen Zwischenschritten, verwaltungsebenenübergreifend sowie medienbruch- und barrierefrei möglich werden. Dies unterstützt die Verwaltungsmodernisierung und das E-Government und führt zu einem einfacheren Zugang zur Verwaltung.

Stand: 16. Februar 2018

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Vom ...

Artikel 1

Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 4 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 4a Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Offene Daten“.

2. In § 1 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) § 4a gilt abweichend von Absatz 1 bis Absatz 6 für alle Auftraggeber im Sinne von § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, für die nach § 159 Absatz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg zuständig ist oder die für den Bund im Rahmen der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in Vergabeverfahren tätig werden.“

3. In § 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Behörden des Landes bieten für Verfahren nach Satz 1 geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten an.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Elektronischer Rechnungsempfang; Verordnungsermächtigung

Stand: 16. Februar 2018

(1) Elektronische Rechnungen, die nach Erfüllung von öffentlichen Aufträgen und Aufträgen sowie zu Konzessionen von Auftraggebern nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ausgestellt wurden und

1. für die nach § 159 Absatz 2 und 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen die Vergabekammer Baden-Württemberg zuständige Vergabekammer ist oder

2. die für den Bund im Rahmen der Organleihe nach § 159 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vergeben wurden,

sind nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 zu empfangen und zu verarbeiten. Dies gilt auch, wenn der Wert des vergebenen öffentlichen Auftrags, des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen jeweils maßgeblichen Schwellenwert unterschreitet. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für die Gemeinden oder die Gemeindeverbände oder für die Auftraggeber, die in entsprechender Anwendung von §§ 99 bis 101 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen den Gemeinden und Gemeindeverbänden zuzuordnen sind.

(3) Auftraggeber nach Absatz 1 sind subzentrale öffentliche Auftraggeber nach Artikel 2 Nummer 7 der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Eine Rechnung ist elektronisch, wenn

1. sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und

2. das Format die automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung ermöglicht.

Stand: 16. Februar 2018

(5) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Vorschriften zur Ausgestaltung des elektronischen Rechnungswesens zu erlassen. Diese Vorschriften können sich beziehen auf

1. die Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere auf die elektronische Verarbeitung,

2. die Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung, und zwar insbesondere an die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie auf die Verbindlichkeit der elektronischen Form,

3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzeptionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen sowie

4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge“

5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a Offene Daten

(1) Die Behörden des Landes können Daten, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereitstellen. Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen,

2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen und

Stand: 16. Februar 2018

3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde des Landes sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 entfällt eine Bereitstellung der Daten, wenn

1. an den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht nach den Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes oder anderen gesetzlichen Vorschriften besteht oder ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter besteht,

2. die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden oder

3. die Daten bereits zur Weiterverwendung über öffentlich zugängliche Netze entsprechend der in den Absätzen 5 bis 7 definierten Grundsätze bereit gestellt werden.

(4) Sofern Daten nach Absatz 1 Satz 1 bereitgestellt werden, erfolgt dies unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Wegfall eines Hinderungsgrundes nach Absatz 3.

(5) Die Daten werden unbearbeitet zur Verfügung gestellt, es sei denn eine Bearbeitung ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgt und eine Veröffentlichung der Daten wäre ohne Bearbeitung nicht möglich. Jede Bearbeitung soll in den Metadaten beschrieben werden.

(6) Die Daten werden grundsätzlich maschinenlesbar bereitgestellt. Sie sind mit Metadaten zu versehen. Die Daten werden über Metadaten im Datenportal Baden-Württemberg erschlossen.

(7) Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 muss entgeltfrei zur uneingeschränkten Weiterverwendung der Daten durch jedermann ohne Pflicht zur Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden. Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 soll jederzeit möglich sein.

Stand: 16. Februar 2018

(8) Die Behörden des Landes sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bereits frühzeitig berücksichtigen bei

1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen nach § 9,
2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie
3. bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten.

(9) Die Behörden des Landes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

(10) Das Innenministerium koordiniert die Bereitstellung der Daten durch die Behörden des Landes in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien.

(11) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 und darauf folgend alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten als offene Daten. Die Landesregierung unterbreitet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 Vorschläge für die Weiterentwicklung der Regelungen der Absätze 1 bis 10.“

6. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Rechtsgrundlagen der E-Government-Infrastruktur und
der Datenverarbeitung in Servicekonten“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Behörden des Landes erfüllen ihre Verpflichtungen nach § 2 Absatz 1 und 2, § 3 Absatz 1 und 2 und § 10a über das Dienstleistungsportal des Landes und nutzen die damit verbundenen zentralen Dienste.“

Stand: 16. Februar 2018

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden und den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Dienstleistungsportal und die damit verbundenen zentralen Dienste für die Erfüllung ihrer Verpflichtung nach § 2 Absatz 2, für deren elektronische Informationen und Verfahren im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 und 3 sowie für die Bereitstellung offener Daten im Sinne von § 10a zur Nutzung bereit.“

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Der Punkt am Ende von Nummer 5 wird durch ein Komma ersetzt.

bb) Es wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. für die Erfassung, Pflege und Bereitstellung von Metadaten zu offenen Daten (Datenportal Baden-Württemberg).“

e) Nach Absatz 4 werden die folgenden Absätze 5 bis 11 eingefügt:

„(5) Zur Nutzung der zentralen Dienste nach Absatz 4 Nummer 1 bis 5 können natürliche und juristische Personen (Nutzende) im Dienstleistungsportal Servicekonten einrichten. Der Nachweis der Identität der oder des Nutzenden eines Servicekontos kann auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen und muss die Verwendung des für das jeweilige Verwaltungsverfahren erforderlichen Vertrauensniveaus ermöglichen. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsverfahren an die Identifizierung Nutzender sind zu berücksichtigen.

(6) Zur Feststellung der Identität der oder des Nutzenden eines Servicekontos dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. bei einer natürlichen Person: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsname, Geburtsort, Geburtsland, Geburtsdatum, akademischer Grad, bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes oder des § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland und die Dokumentenart, der letzte Tag der Gültigkeitsdauer sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen. Bei späterer Nutzung des Servicekontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln;

2. bei einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft: Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, Registerort, soweit vorhanden, Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter; ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer, soweit vorhanden, und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben. Soweit eine natürliche Person für ein Unternehmen handelt, sind die in der eID gespeicherten personenbezogenen Daten mit Ausnahme der „Anschrift“ zu verwenden.

(7) Zur Kommunikation mit Nutzenden können zusätzlich folgende Daten erhoben und verarbeitet werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer, Telefaxnummer.

(8) Mit Einwilligung der oder des Nutzenden dürfen an ein Postfach im Servicekonto elektronische Dokumente zu Verwaltungsverfahren sowie Status- und Verfahrensinformationen übermittelt und dort gespeichert werden. Die Einwilligung gilt als erteilt, wenn die oder der Nutzende den Zugang zum Postfach eröffnen, indem sie sich über ihr Servicekonto im jeweiligen elektronischen Verwaltungsverfahren anmelden oder mit der Behörde durch Nachrichten, die sie über das Postfach versendet haben, in Kontakt treten. Durch die Einwilligung eröffnet die oder der Nutzende einen Zugang nach § 3a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(9) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung der oder des Nutzenden sind eine dauerhafte Speicherung der Identitätsdaten und deren Übermittlung an und Verwendung durch die für die Verwaltungsverfahren zuständige Behörde zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung müssen Nutzende jederzeit die Möglichkeit haben, das Servicekonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen.

(10) Die für das Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden können im Einzelfall mit Einwilligung der oder des Nutzenden die für deren oder dessen Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Servicekonto zuständigen Stelle

Stand: 16. Februar 2018

elektronisch abrufen. Dies gilt auch für entsprechende Behörden des Bundes und anderer Länder.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 11.

Artikel 2

Weitere Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Im E-Government-Gesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird § 10 a wie folgt gefasst:

„§ 10a

Offene Daten

(1) Die Behörden des Landes stellen Daten, die sie nach dem 31. Dezember 2021 zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben haben oder in ihrem Auftrag haben erheben lassen, zum Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze bereit. Ein Anspruch auf die Bereitstellung dieser Daten wird hierdurch nicht begründet. Die Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt nur für Daten, die

1. der Behörde elektronisch gespeichert und in Sammlungen strukturiert vorliegen, insbesondere in Tabellen oder Listen,

2. ausschließlich Tatsachen enthalten, die außerhalb der Behörde liegende Verhältnisse betreffen und

3. nicht das Ergebnis einer Bearbeitung anderer Daten durch eine Behörde des Landes sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 müssen die Daten nicht bereitgestellt werden, wenn

1. an den Daten kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht nach den Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes oder anderen gesetzlichen Vor-

Stand: 16. Februar 2018

schriften besteht oder ein Zugangsrecht erst nach der Beteiligung Dritter bestünde,

2. die Daten ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden oder

3. die Daten bereits zur Weiterverwendung über öffentlich zugängliche Netze entsprechend der in den Absätzen 5 bis 7 definierten Grundsätze bereit gestellt werden.

(4) Die Bereitstellung der Daten nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird, andernfalls unverzüglich nach Wegfall der Beeinträchtigung. Ist aus technischen oder sonstigen gewichtigen Gründen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich, sind die Daten unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe bereitzustellen. Satz 1 und 2 gelten entsprechend bei Wegfall eines Hinderungsgrundes nach Absatz 3.

(5) Die Daten werden unbearbeitet zur Verfügung gestellt, es sei denn eine Bearbeitung ist aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgt und eine Veröffentlichung der Daten wäre ohne Bearbeitung nicht möglich. Jede Bearbeitung soll in den Metadaten beschrieben werden.

(6) Die Daten werden grundsätzlich maschinenlesbar bereitgestellt. Sie sind mit Metadaten zu versehen. Die Metadaten werden über im Datenportal Baden-Württemberg gehaltene Metadaten erschlossen.

(7) Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 muss entgeltfrei zur uneingeschränkten Weiterverwendung der Daten durch jedermann ohne Pflicht zur Registrierung und ohne Begründung ermöglicht werden. Der Abruf von Daten nach Absatz 1 Satz 1 soll jederzeit möglich sein.

(8) Die Behörden des Landes sollen die Anforderungen an die Bereitstellung von Daten im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 bereits frühzeitig berücksichtigen bei

1. der Optimierung von Verwaltungsabläufen nach § 9,

2. dem Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie

Stand: 16. Februar 2018

3. bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten.

(9) Die Behörden des Landes sind nicht verpflichtet, die bereitzustellenden Daten auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen.

(10) Das Innenministerium koordiniert die Bereitstellung der Daten durch die Behörden des Landes in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien.

(11) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2023 und darauf folgend alle zwei Jahre über die Fortschritte bei der Bereitstellung von Daten als offene Daten. Die Landesregierung unterbreitet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2025 Vorschläge für die Weiterentwicklung der Regelungen der Absätze 1 bis 10.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes geregelt ist.

(2) Artikel 1 Nummer 4 § 4a Absatz 1 bis 4 tritt am 18. April 2020 in Kraft.

(3) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Werden die für die Bereitstellung der offenen Daten der Behörden des Landes über öffentlich zugängliche Netze notwendigen Haushaltsmittel durch den Landtag nicht rechtzeitig bereitgestellt, tritt das Inkrafttreten nach Satz 1 nicht ein. Das Innenministerium gibt dies im Gesetzblatt bekannt. Die Landesregierung wird ermächtigt, einen neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens von Artikel 2 durch Rechtsverordnung festzusetzen.

(4) Absatz 3 Satz 4 tritt am 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Stand: 16. Februar 2018

Begründung

zum

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

In Deutschland werden Schätzungen zufolge jährlich rund 32 Milliarden Rechnungen ausgetauscht. Davon empfängt die Landesverwaltung jährlich bis zu 3 Millionen Rechnungen. Elektronische Rechnungen können derzeit nicht angenommen werden. Innerhalb der Europäischen Union soll die elektronische Abrechnung als vorherrschende Methode bis 2020 etabliert werden. Gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114, haben das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union die Richtlinie 2014/55/EU vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen erlassen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1, im Folgenden: E-Rechnungsrichtlinie).

Mit der E-Rechnungsrichtlinie sollen Marktzutrittsschranken abgebaut werden, die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren. Außerdem soll die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung insgesamt gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der E-Rechnungsrichtlinie ist eine Verpflichtung aller Auftraggeber, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Die für die Rechnungsannahme zu erfüllenden Voraussetzungen hat das europäische Normungsgremium CEN am 28. Juni 2017 festgelegt. Hierbei handelt es sich um eine europäische Norm im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (VO) Nummer 1025/2012. Die europäische Norm enthält ein semantisches Datenmodell für die Kernelemente einer elektronischen Rechnung. Zudem hat das europäische Normungsgremium eine Liste mit einer begrenzten Zahl von Syntaxen erarbeitet, die der europäischen Norm sowie spezifischen Syntaxvorgaben entsprechen.

Der vorliegende Gesetzentwurf setzt die europarechtlichen Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie verbindlich um. Es wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes, Sektorenauftraggeber sowie für mit Zahlungen verbundene

Stand: 16. Februar 2018

Konzessionsverträge gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen, die der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung entsprechen, geschaffen. Die Verpflichtung soll grundsätzlich für die Auftraggeber im Land unabhängig davon gelten, ob der Wert des vergebenen Auftrags oder der Vertragswert der vergebenen Konzession den jeweils maßgeblichen Schwellenwert nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) erreicht oder überschreitet. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände und die diesen zuzuordnenden sonstigen Auftraggeber nach § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gilt die Verpflichtung abweichend davon nur entsprechend der E-Rechnungsrichtlinie im sog. überschwelligen Vergabebereich.

Der Bund hat die genannten Vorgaben durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen vom 4. April 2017 (BGBl. I S. 770) umgesetzt.

Außerdem soll im Land die Bereitstellung und Nutzung offener Daten vorangebracht werden. Daten, die elektronisch verarbeitet werden können, sind eine wertvolle Ressource, wenn sie frei zugänglich gemacht werden und weiterverwendbar sind. Diese sogenannten offenen Daten eröffnen die Chance auf mehr Teilhabe interessierter Bürgerinnen und Bürger und eine intensivere Zusammenarbeit der Behörden mit diesen, beispielsweise um innovative Problemlösungen zu entwickeln oder bei der Erfüllung von Aufgaben zu kooperieren. Offene Daten sind ein wesentlicher Baustein für ein bürgerfreundliches Baden-Württemberg mit einer innovativen, modernen Verwaltung. Die dadurch verbesserte Nachvollziehbarkeit des Verwaltungshandelns ermöglicht größere Bürgerzufriedenheit und somit einen Image- und Akzeptanzgewinn.

Offene Daten bedeuten auch Impulse für neue Geschäftsmodelle und Innovationen in der Wirtschaft. Sie sind wichtiger Rohstoff für Startups und Technologie-Entwicklung und bilden einen wichtigen Standortfaktor, mit dem Baden-Württemberg seine Rolle als innovatives Wirtschafts- und Technologie-Zentrum weiter ausbauen kann.

Weltweit steht Deutschland im internationalen Vergleich nur auf Platz 22 beim Open-Data-Index der Open Knowledge Foundation. Die Bundesregierung hat im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Open-Data-Charta der G8 eine Initiative gestartet, um dem Prinzip der offenen Daten zum Durchbruch zu verhelfen, und eine gesetzliche Regelung auf den Weg gebracht, die die Behörden und Einrichtungen des Bundes zur Bereitstellung offener Daten verpflichtet. Mit dem vorliegenden

Gesetzentwurf trägt das Land auf seiner Ebene dazu bei. Es setzt damit auch den Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 im Kontext der Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems ab 2020 um, dass die Länder in ihrer Zuständigkeit nach dem Beispiel des Bundes für ihren Kompetenzbereich Open-Data-Gesetze erlassen und dabei das Ziel verfolgen, in Anlehnung an die Bundesregelung bundesweit vergleichbare Standards für den Zugang zu öffentlichen Datenpools zu erreichen. Die vorgesehenen Regelungen entsprechen ohne Einschränkung dem Ziel vergleichbarer Standards für den Zugang zu öffentlichen Datenpools in Deutschland.

Auf Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs wird Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen ferner ermöglicht, mit einem einzigen Servicekonto Verwaltungsleistungen von Bund, Ländern und Kommunen in Anspruch zu nehmen.

Inhalt

Durch das vorliegende Gesetz wird eine für alle öffentlichen Auftraggeber, für Sektorenauftraggeber und für Konzessionsgeber im Land gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang elektronischer Rechnungen geschaffen. Dies gilt grundsätzlich auch für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte nach § 106 GWB. Ausgenommen sind im Unterschwellenreich nur die Gemeinden und Gemeindeverbände und die diesen zuzuordnenden sonstigen Auftraggeber nach § 98 GWB.

Im Einzelnen enthält das Gesetz dazu folgende Kernregelungen:

- Umsetzung der aus der E-Rechnungsrichtlinie folgenden materiellen Verpflichtungen zum Empfang elektronischer Rechnungen durch Auftraggeber im E-Government-Gesetz Baden-Württemberg (EGovG BW);
- Festlegung des Anwendungsbereichs für alle öffentlichen Auftraggeber des Landes sowie für die betroffenen Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber nach Maßgabe der in § 159 Absatz 1 GWB getroffenen Abgrenzung;
- Definition des Begriffs „Elektronische Rechnung“, indem klargestellt wird, dass lediglich solche Rechnungen erfasst werden, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen werden, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht;

Stand: 16. Februar 2018

– Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, die besondere Vorschriften über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, über die Einzelheiten der Verarbeitung sowie über Ausnahmen für sicherheitsrelevante Aufträge enthält.

Zudem sollen die Behörden des Landes verpflichtet werden, geeignete elektronische Zahlungsmöglichkeiten für die Einzahlung von Gebühren oder die Begleichung sonstiger Forderungen bei elektronisch abgewickelten Verwaltungsverfahren anzubieten.

Mit diesem Gesetz wird außerdem die Grundlage für die aktive Bereitstellung von Daten als offene Daten geschaffen. Die Regelung orientiert sich an international anerkannten Open-Data-Prinzipien, wie sie beispielsweise in der Internationalen Open-Data-Charta (IODC) oder in der Open-Data-Charta der G8-Staaten beschrieben werden. Außerdem wird damit der Beschluss der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs von Bund und Ländern am 14. Oktober 2016 in Berlin umgesetzt. Die Länder erlassen dazu in ihrer Zuständigkeit nach dem Beispiel des Bundes für seinen Kompetenzbereich ebenfalls Open-Data-Gesetze und verfolgen dabei das Ziel, in Anlehnung an die Bundesregelung bundesweit vergleichbare Standards für den Zugang zu öffentlichen Datenpools zu erreichen. In Baden-Württemberg wird damit zugleich die Digitalisierungsstrategie des Landes umgesetzt.

Das Gesetz ergänzt ferner die Rechtsgrundlagen der E-Government-Infrastruktur in Baden-Württemberg, namentlich zur Einrichtung und Löschung von Servicekonten, zur Verarbeitung von in den Servicekonten gespeicherten Daten, Dokumenten und Informationen sowie zu deren Einsatz in Webanwendungen Dritter. Damit werden auch die durch das Onlinezugangsgesetz getroffenen Entscheidungen auf Landesebene umgesetzt.

Alternativen

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie in nationales Recht ist europarechtlich bindend vorgegeben. Zudem hat sich das Land politisch verpflichtet, ebenfalls wie der Bund ein Open-Data-Gesetz zu schaffen und den Anschluss seines Dienstleistungsportals an den nationalen Verbund der Portale von Bund und Ländern einschließlich der dazu erforderlichen interoperablen Nutzung der damit verbundenen zentralen Dienste sicherzustellen. Eine Alternative besteht nicht.

Nachhaltigkeitscheck

Auswirkungen des Gesetzes sind in erster Linie in den Zielbereichen „ökologische und soziale Modernisierung der Wirtschaft“, „Verschuldung, leistungsfähige Verwaltung und Justiz“, „Legitimation“ sowie „Globalisierung“ zu erwarten.

Durch die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie ist die leichtere und schnellere Abwicklung von Zahlungsvorgängen der öffentlichen Hand zu erwarten. Diese wird neben finanziellen Entlastungen durch die Vermeidung der Ausdrucks-, Verpackungs- und Versendens einer papierbasierten Rechnung auch Auswirkungen auf die dafür aufgewendeten Ressourcen haben. So ist bei einem vollständig elektronifizierten Rechnungsbearbeitungsprozess von einer CO₂-Reduktion pro Rechnung von knapp 50 vom Hundert im Vergleich zu einer papierbasiert bearbeiteten Rechnung auszugehen. Die gleiche Reduktion ist bei der Bearbeitungszeit je E-Rechnung zu erwarten.

Die Bereitstellung von offenen Daten wird neue und innovative Wirtschaftsmodelle möglich werden lassen. Auch bietet sich dabei die Chance, die Partizipationsfähigkeit der Bürgerschaft zu erhöhen und die Einbindung der Zivilgesellschaft weiter zu vertiefen. Durch die Schaffung eines breiten Angebots an offenen Daten des Landes erhöht sich die Möglichkeit, auf dieser Grundlage wettbewerbsfähige Anwendungen zu entwickeln, die auch im internationalen Kontext bestehen können. Gleiches gilt wegen der netzweiten Verfügbarkeit auch für die Nutzungsmöglichkeit der Daten in anderen Ländern.

Die Anbindung an den Portalverbund durch das Servicekonto ermöglicht es, Onlineangebote der Verwaltung direkt, schnell, einfach und sicher zu nutzen. Das Auffinden von und der Zugang zu Onlineangeboten der Verwaltung kann damit in transparenter und einfach verständlicher Weise, mit wenigen Zwischenschritten, verwaltungsebenenübergreifend sowie medienbruch- und barrierefrei möglich werden. Dies unterstützt die Verwaltungsmodernisierung und das E-Government und führt zu einem einfacheren Zugang zur Verwaltung.

Finanzielle Auswirkungen

1. Behörden des Landes

Die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie sind von der Ausgestaltung der Rechtsverordnung abhängig und werden dementsprechend

bei Erlass derselben konkretisiert. Da die E-Rechnungsrichtlinie den Empfang und die Verarbeitung von elektronischen Rechnungen verbindlich vorschreibt, ist bei den in den Anwendungsbereich des vorliegenden Gesetzes einbezogenen Stellen mindestens ein elektronischer Rechnungseingang oder eine Anbindung an einen zentralen Rechnungseingang des Landes vorzuhalten. Zur technischen Umsetzung des elektronischen Rechnungseingangs soll das Dienstleistungsportal des Landes service-bw.de um einen zentralen Dienst erweitert werden. Die E-Rechnungsrichtlinie enthält keine Anforderungen an die Verarbeitung der elektronischen Rechnungen. Die elektronische Verarbeitung der elektronisch eingegangenen Rechnung ist daher kein notwendiger Bestandteil der Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie in das Landesrecht. Die elektronische Verarbeitung der elektronischen Rechnungen wird rechtlich, zeitlich, technisch und finanziell unabhängig von der Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie erfolgen.

Dem Land entstehen für das zentrale elektronische Rechnungseingangsportal nach derzeitigem Stand Kosten von einmalig 450.000 Euro und jährlich 120.000 Euro, die aus Mitteln des Innenministeriums gedeckt werden. Die Nutzung des zentralen Rechnungseingangsportals des Landes ist für Stellen der unmittelbaren Landesverwaltung kostenlos.

Die Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie birgt ein Einsparpotential für die rechnungsstellenden Unternehmen. Einsparpotential für die Landesverwaltung lässt sich erst durch Optimierung des Rechnungsworkflows über eine medienbruchfreie elektronische Weiterverarbeitung realisieren. Dies wird im Rahmen der Umsetzung näher betrachtet und spezifiziert werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung der Behörden des Landes zum Angebot elektronischer Zahlungsmöglichkeiten bei elektronisch abgewickelten Verwaltungsverfahren (§ 4 Satz 2 EGovG BW) führt lediglich dann zu zusätzliche Erfüllungsaufwänden, wenn vorhandene elektronische Verwaltungsverfahren bislang ohne eine solche elektronische Zahlungsmöglichkeit angeboten werden. Für die Behörden des Landes wird eine E-Payment-Lösung als mit dem Dienstleistungsportal des Landes verbundener zentraler Dienst im Sinne von § 15 Absatz 2 zur Verfügung gestellt, über die bereits zum Soll gestellte Forderungen beglichen werden können. Hierfür ist mit Betriebskosten von rund 60.000 Euro zu rechnen, die derzeit durch das Innenministerium getragen werden. Hinzu kommen Gebühren für die Nutzung des Services ePayBL in Höhe von jährlich ca. 6.000 Euro pro Mandant sowie nutzungs-

Stand: 16. Februar 2018

abhängige Transaktionskosten für die Zahlungsprovider, die derzeit zentral von der Landesoberkasse Baden-Württemberg übernommen werden.

Sofern es zur Umstellung auf ein elektronisch abgewickeltes Verwaltungsverfahren kommt, in dem Gebühren oder sonstige Forderungen anfallen, kann diese E-Payment-Lösung entsprechend genutzt werden. Dafür fallen Kosten für eine Integration in das jeweilige Fachverfahren oder Haushaltssystem an. Diese Kosten sind bereichsspezifisch zu bestimmen und zu decken und lassen sich nicht generalisierend festlegen. Auch bei dieser Variante ist mit Einsparungen zu rechnen, da Papier- und Portokosten wegfallen und der interne Bearbeitungsprozess insbesondere bei Anbindung an das Fachverfahren bzw. das Haushaltsmanagementsystem medienbruchfrei und damit einfacher und effizienter gestaltet werden kann.

Durch die vorgesehenen Regelungen zu offenen Daten für die Behörden des Landes ist ein finanzieller Mehraufwand zu erwarten.. Die Erfassung und Pflege von Metadaten werden nur Aufwände verursachen, soweit nicht ohnehin schon Metadaten gepflegt werden. Das Datenportal Baden-Württemberg, in dem die Metadaten erfasst bzw. bestehende Metadaten automatisiert übernommen werden, besteht bereits und verursacht keine neuen zusätzlichen Kosten. Der Aufwand für Entwicklung, Pflege und Betrieb von bei Bedarf benötigter Software zum automatisierten Import von Metadaten aus bestehenden Fachdatenkatalogen und anderen Quellen (sog. Harvester) wird vom Innenministerium getragen. Die Bereitstellung offener Daten wird perspektivisch mit IT-Systemen zu realisieren sein, die dies von vornherein berücksichtigen und die zugrunde liegenden Standards erfüllen („Open by Design“). Ungeachtet dessen können sich Mehraufwände für die technische Bereitstellung der offenen Daten selbst ergeben, wenn speziell für die öffentliche Datenabgabe geeignete sichere und bei massenhaftem Zugriff performante IT-Architekturen und Applikationen notwendig werden. Diese Kosten lassen sich heute noch nicht schätzen.

Mit der Bereitstellung der technischen Infrastruktur des Datenportals BW allein wird die durch die Öffnung von Regierungs- und Verwaltungsdaten angestrebte nachhaltige Wirkung nicht erzielt werden können. Es sind zahlreiche Maßnahmen erforderlich, die den Prozess der Öffnung und der Nutzung der Daten der öffentlichen Hand fördern und unterstützen. Dazu gehören beispielsweise die Sammlung und Bewertung von Vorschlägen für zukünftig zu veröffentlichende Daten oder durchzuführende Projekte, Wettbewerbe zur Nutzung der Daten, Befragungen von Stakeholdern (Bürgerinnen und Bürger, Wirtschaft, Politik und Verwaltung, zivilgesellschaftliche Gruppen, Medien, Wissenschaft, Lehrkräfte), die Organisation von Veranstaltungen (Bar-

camps, Round Tables etc.) zum Diskurs von Stakeholder-Gruppen mit der Verwaltung über freizugebende Datensätze und deren Anwendungsmöglichkeiten, die Entwicklung von Leitfäden zur Datenfreigabe, zur Datenbereitstellung und zum Datenmonitoring, die technische und organisatorische Unterstützung bei Fragen etwa zur Datenbereitstellung, zur Metadatenstruktur und –erfassung oder zu Schnittstellen, die Entwicklung und Messung von Kennzahlen für das Monitoring, Maßnahmen zur Vermittlung und Stärkung der Datenkompetenz in der Verwaltung, die Organisation von Veranstaltungen für Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit zum Austausch von Erfahrungen beim Umgang mit offenen Daten, Maßnahmen des Changemanagements in der Verwaltung und der Transfer von Informationen zu den politisch Verantwortlichen in Land und Kommunen. Für diese im Gesetzentwurf unter dem Begriff Koordination zusammengefassten Maßnahmen fällt ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 300.000 Euro an, der vom Innenministerium getragen werden soll.

Die Regelungen zur Bereitstellung von offenen Daten bei den Behörden des Landes stehen unter einem gesetzlichen Haushaltsvorbehalt (Artikel 3 Absatz 3). Sofern die erforderlichen Mittel nicht bereitgestellt werden, tritt die Regelung des Artikels 2 nicht in Kraft. Das Innenministerium wird zur Vorbereitung des Inkrafttretens am 1. Januar 2022 gemeinsam mit den Ressorts vor der kommenden Haushaltsaufstellung die notwendigen konzeptionellen, organisatorischen und finanziellen Fragen und Folgen auch für die Ressorts klären und damit die Grundlage für die Bereitstellung der erforderlichen Mittel im Rahmen der Haushaltsberatungen legen.

2. Sonstige Behörden, insbesondere die der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Ausführungen zu den Behörden des Landes etc. sind entsprechend der jeweiligen Regelungen zum Schwellenwert auch für die sonstigen Behörden gültig. Sonstige Behörden sind von den Open-Data-Regelungen nicht betroffen.

3. Wirtschaft und Bürgerschaft

Der Wirtschaft und der Bürgerschaft entstehen keine direkten weiteren Kosten. Es ist davon auszugehen, dass durch die Vermeidung von Papierrechnungen mindestens Porto- und Papierkosten eingespart werden können.

Durch die Open-Data-Regelungen sind positive volkswirtschaftliche Effekte zu erwarten sein. Eine Quantifizierung der Potenziale für Baden-Württemberg ist allerdings

Stand: 16. Februar 2018

nicht mit ausreichender Sicherheit möglich. Ersparnisse sind möglich, wenn offene Daten zu einer reduzierten Zahl von Informationsfreiheitsanfragen führen.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1 - Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1

In Nummer 1 werden die durch die Änderungen des Gesetzestextes erforderlichen Anpassungen der Inhaltsübersicht vorgenommen.

Zu Nummer 2

Um den Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie gerecht zu werden, bedarf der Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg einer mit Blick auf § 1 Absatz 1 bis 6 EGovG BW bereichsspezifischen Erweiterung und Präzisierung. Durch die Regelung in Absatz 7 ist sichergestellt, dass die Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen durch sämtliche von der E-Rechnungsrichtlinie erfassten Stellen des Landes Baden-Württemberg gewährleistet wird. Insoweit ist nicht lediglich die durch § 1 Absatz 1 bis 6 EGovG BW erfasste öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit samt der dort geregelten Ausnahmen umfasst, sondern alle Auftraggeber im Sinne von § 98 GWB, für die die Vergabekammer des Landes Baden-Württemberg zuständig ist oder die für den Bund im Rahmen der Organleihe in Vergabeverfahren tätig werden.

Zu Nummer 3

Der neu eingefügte Satz verpflichtet die Behörden des Landes, die Begleichung von Gebühren und sonstigen Forderungen auch durch die Bereitstellung von geeigneten elektronischen Zahlungsmöglichkeiten bei elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahren zu ermöglichen. Sofern sich das Verwaltungsverfahren in geeigneter Weise, also technisch und wirtschaftlich sinnvoll mit einem ePayment-System verknüpfen lässt, ist regelmäßig nur eine solche Zahlungsmöglichkeit im Sinne des Gesetzes geeignet. ePayment-Systeme sind Systeme, die in die Webseiten öffentlicher Stellen integriert sind und ausgehend von der Behördenwebseite eine elektronische Zahlungsabwicklung ermöglichen. Die gewählte Technologie muss den Anforderungen der öffentlichen Verwaltung entsprechen. Sie muss insbesondere datenschutzkonform ausgestaltet sein.

Zu Nummer 4 (§ 4a)

Die neu einzufügende Vorschrift des § 4a regelt den Rechnungseingang bei Auftraggebern. Hierdurch werden die Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie auf formell-gesetzlicher Grundlage umgesetzt.

Zu Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 enthält die Grundverpflichtung zum Empfang elektronischer Rechnungen im Sinne der nach Absatz 4 verbindlichen Begriffsdefinition. Die E-Rechnungsrichtlinie regelt die Verpflichtung zur Stellung, Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen ausschließlich für den sog. überschwelligen Vergabebereich, für dessen Regelung eine einschlägige EU-Kompetenz besteht.

Da der überschwellige Vergabebereich lediglich einen geringen Teil der von der öffentlichen Hand ausgeschriebenen Aufträge umfasst, ist es für eine möglichst einheitliche Abwicklung des Rechnungsvorgangs angezeigt, die elektronische Rechnungsstellung auch für den unterschwelligen Bereich zu regeln. Dementsprechend erstreckt sich der Anwendungsbereich nach Satz 2 auch auf Vergaben unterhalb der EU-Schwellenwerte. Der Anwendungsbereich nach Absatz 1 ist dabei identisch mit der Erweiterung des Geltungsbereichs des Gesetzes nach dem neuen § 1 Absatz 7 EGovG BW.

Mit dieser Erweiterung lässt sich das Ziel, die Rechnungskommunikation im Sinne des Bürokratieabbaus und der verwaltungsinternen Prozessoptimierung zu vereinfachen, zu standardisieren und interoperabel auszugestalten, ausreichend gewährleisten. Insbesondere ist es aus Sicht der rechnungsstellenden Unternehmen nicht praktikabel, die Form der Rechnungsstellung von einer vorherigen Prüfung des Auftragswertes abhängig zu machen. Eine solche Differenzierung der Rechnungsstellung nach überschwelligen und unterschwelligen Aufträgen würde für eine Vielzahl der betroffenen Unternehmen eine Umgestaltung der internen Buchhaltungssysteme erforderlich machen und damit zu einem unverhältnismäßigen Mehraufwand an Prüfpflichten führen. Durch die Vorgaben der E-Rechnungsrichtlinie nicht vorgeprägt sind im Übrigen die Fallgestaltungen, in denen die Ausschreibung eines Rahmenvertrages im überschwelligen Vergabebereich erfolgt, die nachfolgenden Abrufe hingegen den Schwellenwert für sich betrachtet unterschreiten. Auch bei diesen Fallgestaltungen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Praktikabilität angezeigt, den Anwendungsbereich der Richtlinie für die landesrechtliche Umsetzung zu erweitern. Diese Erweiterung hilft entsprechend dem Sinn und Zweck der E-Rechnungsrichtlinie, den

Stand: 16. Februar 2018

Rechnungsstellungsprozess insgesamt unbürokratisch und einfach handhabbar auszugestalten.

Den vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfassten Auftraggebern bleibt es nach Satz 3 freilich unbenommen, weitergehende Details für die elektronische Rechnungsstellung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge vertraglich, gegebenenfalls auch im Rahmen übergreifender Rahmenverträge, zu vereinbaren.

Zu Absatz 2

Um konnexitätsrechtliche Folgen zu vermeiden, wird die E-Rechnungsrichtlinie durch die Ausnahmeregelung in Absatz 2 bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden lediglich 1:1 umgesetzt. Gleichwohl erscheint auch bei diesen die Entgegennahme elektronischer Rechnungen im Unterschwellenbereich aus den genannten Gründen sinnvoll.

Zu Absatz 3

Dieser Absatz enthält eine Legaldefinition der im Land Baden-Württemberg vorhandenen subzentralen öffentlichen Auftraggeber im Sinne der E-Rechnungsrichtlinie.

Zu Absatz 4

Absatz 4 des Gesetzentwurfs enthält eine Definition des Begriffs „elektronische Rechnung“. Der Begriff der elektronischen Rechnung ist aus technischer Sicht nicht eindeutig und wird im allgemeinen Sprachgebrauch sowohl auf rein bildhafte Darstellungen als auch auf ausschließlich strukturierte Datenformate umfassende Rechnungen bezogen. Die E-Rechnungsrichtlinie stellt dazu fest, dass eine elektronische Rechnung eine Rechnung ist, „die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht“. Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie führt überdies aus, dass „eine bloße Bilddatei [...] nicht als elektronische Rechnung im Sinne dieser Richtlinie gelten“ sollte. Dieser europarechtlichen Definitionsvorgabe wird durch die vorliegende Vorschrift Rechnung getragen. Aus Gründen der Rechtsklarheit und der Bestimmtheit wurde die entsprechende Definition der Richtlinie auch in die Umsetzungsvorschrift des Bundes aufgenommen und soll inhaltsgleich auch in die landesrechtliche Umsetzung übernommen werden. Das europarechtlich – insbesondere

durch Erwägungsgrund Nummer 7 der Richtlinie – vorgeprägte Begriffsverständnis wird dadurch nicht berührt. Ein Anspruch des Rechnungsstellers auf Akzeptanz der elektronischen Rechnung durch die öffentliche Verwaltung bzw. die sonstigen Auftraggeber entsteht daher lediglich dann, wenn die Rechnung sämtliche relevanten Daten zumindest auch in strukturierter Form vorhält. Dabei werden durch die hier vorgesehene Definition der elektronischen Rechnung hybride Rechnungsformate jedenfalls dann nicht ausgeschlossen, wenn ein Teil der Rechnung den Vorgaben der Legaldefinition entspricht. Rechtlich zulässig sind daher Rechnungsformate, die ausschließlich aus strukturierten Daten bestehen sowie Rechnungsformate, die teilweise aus einem strukturierten Format und teilweise aus einer bildhaften Darstellung bestehen. Lediglich reine Bilddateien erfüllen die Begriffsdefinition nicht.

Zu Absatz 5

Absatz 5 des Gesetzentwurfs ermächtigt, Einzelheiten der elektronischen Rechnungsstellung in einer Rechtsverordnung zu regeln. Da durch das aufgrund der E-Rechnungsrichtlinie erforderliche Umsetzungsvorhaben sowohl materiell-rechtliche Ansprüche der rechnungsstellenden Wirtschaft als auch technische Datenstandards normiert werden müssen, bietet sich aus gesetzgeberischer Sicht ein zweistufiges Verfahren durch den Erlass eines formellen Gesetzes und einer Rechtsverordnung an. In der Rechtsverordnung sind dabei insbesondere die durch das europäische Normungsgremium in Ausführung von Artikel 3 der E-Rechnungsrichtlinie vorgegebenen technischen Details umzusetzen, deren Regelung in einem Parlamentsgesetz aufgrund ihrer spezifischen Komplexität und ihrer kontinuierlichen Anpassungsbedürftigkeit nicht zielführend ist.

Die zu erlassende Rechtsverordnung soll Regelungen über die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, Einzelheiten der Verarbeitung, insbesondere bei den Behörden und Betrieben des Landes, sowie Ausnahmen für sicherheitsrelevante Aufträge vorsehen.

Die Rechtsverordnung soll des Weiteren die Verarbeitung und die dabei herzustellende Interoperabilität der zum Einsatz kommenden unterschiedlichen technischen Ebenen regeln. Sie füllt damit die bestehenden Handlungsspielräume und Regelungslücken aus. So enthält die E-Rechnungsrichtlinie selbst keine Regelungen über die Visualisierung der Daten. Dies hat zur Folge, dass viele an den Rechnungseingang angrenzende Bereiche von den Regelungen der Richtlinie indirekt betroffen sind, ohne dass die Richtlinie Regelungen bzgl. der dabei auftretenden Regelungs-

felder vorgeben würde. Dies betrifft beispielsweise die Archivierung von Rechnungen, das Einreichen von Rechnungen im Steuerbereich, das Vorlegen von Rechnungen bei Betriebsprüfungen etc. In diesen Bereichen kann der Widerspruch entstehen, bei einer ursprünglich elektronisch gestellten Rechnung im Prüfungsfall eine ausgedruckte Papierversion derselben Rechnung vorlegen zu müssen. Hier soll der Regelungsbereich der Rechtsverordnung mögliche Probleme und Handlungsfelder aufgreifen und gleichzeitig Grenzen der Umsetzung der elektronischen Rechnung ziehen, um die wirtschaftliche Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie zu gewährleisten. Der Verordnungsgeber soll außerdem prüfen, ob ggf. anschließend ein stufenweiser Ausbau der Umsetzung der elektronischen Rechnung erfolgen kann. Zudem ist der Erlass von Regelungen zu prüfen, die branchenspezifische Erweiterungen über die Kernelemente hinaus vorsehen (bspw. für den Baubereich).

Um trotz bestehender verschiedener IT-Fachverfahren und Infrastrukturen im Land Auftragnehmern einen einheitlichen Zugang zur elektronischen Rechnungsstellung zu ermöglichen, sollte die Rechtsverordnung Regelungen zur Herstellung von Interoperabilität auf allen Ebenen enthalten. Dabei sind grundsätzlich vier Ebenen einzubeziehen: Die rechtliche, die organisatorische, die semantische/syntaktische und die technische Ebene. Die Interoperabilität kann durch einen nationalen Verwaltungsstandard XRechnung erfolgen, sobald die Konformität mit der europäischen Norm sichergestellt ist. Europarechtliche Vorgaben und Entwicklungen sind zu berücksichtigen. Dieser Standard soll die Regelungslücken der europäischen Norm auf nationaler Ebene ausfüllen. Die Vorgaben des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 16. Oktober 2014 (Rechtssache C-100/13) sind dabei zu berücksichtigen. In der Rechtsverordnung kann auch eine Verpflichtung zur elektronischen Rechnungsstellung festgeschrieben werden. Entsprechend dem Erwägungsgrund Nr. 35 der E-Rechnungsrichtlinie berührt diese nicht die Befugnis der Mitgliedstaaten, „vorschreiben, dass bei öffentlichen Aufträgen nur elektronische Rechnungen gestellt werden dürfen.“ Eine solche Verpflichtung kann auch in (Rahmen-)Verträgen oder in den Vertragsbedingungen für die Beschaffung enthalten sein.

Von der in Artikel 1 der E-Rechnungsrichtlinie eingeräumten Möglichkeit, Ausnahmen vom Anwendungsbereich der elektronischen Rechnungsstellung für den Sicherheits- und Verteidigungsbereich vorzusehen, soll ebenfalls durch die Rechtsverordnung Gebrauch gemacht werden. Diese Ausnahmeregelung ist nach entsprechenden Sicherheitsbereichen vorzusehen. Dabei ist es sachgerecht, die Ausnahme entweder funktional je nach Sicherheitsbedürftigkeit der in Rede stehenden Aufgabe entsprechend den in der Landesverwaltung üblichen Vertraulichkeitsstufen oder organisato-

risch für bestimmte Behörden des Landes oder Teile von Behörden des Landes vorzunehmen. Ausnahmefähige Sicherheitsbereiche sind neben den einschlägigen Stellen im Innenministerium nebst Geschäftsbereich insbesondere die mit geheimhaltungsbedürftigen Vorgängen betrauten Stellen des Landeskriminalamtes, des Landesamtes für Verfassungsschutz, des Landespolizeipräsidiums, des Präsidiums Technik, Logistik, Service der Polizei, der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg sowie die zugehörigen Fachaufsichtseinheiten im Innenministerium. Für die zu regelnden Ausnahmereiche bleibt es auch unter Geltung dieses Gesetzes bei einer papiergebundenen Fakturierung. Die Ausnahmeregelung ist auf das für die Sicherstellung der Geheimhaltung notwendige Maß zu beschränken.

Zu Nummer 5 (§10a)

Die Regelung fokussiert auf die Bereitstellung von Daten. Daten sind eine Teilmenge von Aufzeichnungen nach § 2 Nummer 2 des Informationsweiterverwendungsgesetzes, die durch Einschränkungen, die im Gesetz formuliert werden, auf die tatsächlich bereitzustellenden Daten eingegrenzt wird. Diese Daten werden im Regelfall sogenannte Rohdaten sein, also auf den Tatsachekern reduzierte Aufzeichnungen. Wird beispielsweise auf Basis erhobener Daten ein Bericht oder eine sonstige Bewertung erstellt, so sind nach dieser Vorschrift nur die ursprünglichen Rohdaten zu veröffentlichen. Die im Zuge der Bearbeitung entstehenden Aufzeichnungen, Verwaltungsakten, Texte, Berichte, Entwürfe und Notizen und das Ergebnis der Bearbeitung sind nicht von der Regelung erfasst. Gleichwohl können diese Informationen zur Weiterverwendung veröffentlicht werden, wenn die Behörde dies für sinnvoll erachtet. Die Behörden können zusätzlich zu den Rohdaten auch weiter bearbeitete Daten sowie daraus folgende eigene Interpretationen bereitstellen. Zudem sollten bei Rohdaten ergänzende Informationen zu Datenerhebung, Rahmenbedingungen der Messung (beispielsweise Beschreibung der Testprotokolle, Probenahmeort, Bedingungen, Probenlagerung) oder jeweils gängigen fachlichen und wissenschaftlichen Standards verfügbar gemacht werden, die Dritte bei der Weiternutzung der Daten berücksichtigen können.

Daten mit einem direkten oder indirekten Bezug zu einem Standort oder geographischen Gebiet (Geodaten) bilden einen wesentlichen Teil der Datenbasis der öffentlichen Verwaltung, die grundsätzlich auch vom Thema der offenen Daten adressiert werden.

Stand: 16. Februar 2018

Für Geodaten, Geodatendienste und Metadaten existieren bereits Bereitstellungspflichten (z.B. nach Landesgeodatenzugangsgesetz, Vermessungsgesetz) und darüber hinaus spezielle Normen und Standards, um eine Suche und Nutzung der Geodaten „auf Knopfdruck“ zu gewährleisten. Diese fachspezifischen Regelungen sichern die interoperable Nutzung der Daten eingebettet in die landesweite, nationale und europäische Geodateninfrastruktur (GDI-BW, GDI-DE, INSPIRE).

Durch den oben dargelegten Bezug zum Informationsweiterverwendungsgesetz ergibt sich, dass alle nach dieser Regelung bereitgestellten Daten Informationen im Sinne des § 2 Nummer 2 des Informationsweiterverwendungsgesetzes sind und damit hinsichtlich der Weiterverwendung grundsätzlich den Regelungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes unterfallen. Die Daten sind demnach für alle derzeit bekannten sowie für alle zukünftig bekannten Zwecke kommerzieller und nicht-kommerzieller Nutzung bereitzustellen.

Gemäß § 1 Absatz 5 EGovG BW gilt auch § 10a nur dann, soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen zur Bereitstellung von Daten enthalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die aufgrund der jeweiligen Besonderheiten für bestimmte Rechtsgebiete (wie etwa § 11 des Landesgeodatenzugangsgesetzes, § 30 des Umweltverwaltungsgesetzes oder § 96 der Landeshaushaltsordnung) abschließend getroffenen Regelungen Gültigkeit behalten und Doppelungen, Widersprüche oder auch Konflikte mit internationalen oder europäischen Rechtsvorgaben vermieden werden. Die darin vorgesehenen Regelungen zur Bereitstellung und Veröffentlichung von Daten sind abschließend.

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt die Datenbereitstellungsmöglichkeit durch die Behörden des Landes im Sinne von § 1 Absatz 2 EGovG BW. Die Bereitstellung erfolgt über das Verfügbarmachen zum entgeltfreien Datenabruf über öffentlich zugängliche Netze zur Weiterverwendung durch jedermann. Entgeltfreiheit und Weiterverwendung sind unabdingbare Prinzipien, um die Potenziale der Datenbereitstellung und -nutzung auszuschöpfen.

Bei dem für die Bereitstellung der Daten genutzten Internetangebot sind § 14 EGovG BW und die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung - BITV 2.0 innerhalb ihres jeweiligen Geltungsbereiches zu beachten. Dies betrifft nicht die bereitzustellenden Daten selbst. Es brauchen nur Daten bereitgestellt werden, die die datenhaltende

Stand: 16. Februar 2018

Behörde in Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben erhoben hat oder erheben ließ und, die elektronisch vorliegen. Eine Pflicht zur Digitalisierung in maschinenlesbare Formate von nur analog vorliegenden Aufzeichnungen, Bilddateien und anderen nicht maschinenlesbaren Formaten zu dem Zweck der Veröffentlichung nach dieser Regelung entsteht nicht. Erheben meint hier das aktive Beschaffen von Daten im Rahmen der Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgabe. Die beispielsweise von Zuwendungsempfängern im Rahmen öffentlich geförderter Vorhaben erhobenen Daten müssen damit nicht bereitgestellt werden.

Die Bereichsausnahmen richten sich nach § 1 Absatz 2 EGovG BW. Damit sind u.a. die staatlichen Hochschulen nicht von der Regelung betroffen. Es wird somit den internationalen Bemühungen im Wissenschaftsbereich Rechnung getragen, spezielle Regelungen für die Veröffentlichung von Forschungsdaten zu erarbeiten, insbesondere unter dem Aspekt „Open Access“ bzw. „Open Science“. Dieser Prozess soll durch allgemeine Regelungen, wie sie dieses Gesetz vorsieht, nicht beeinträchtigt werden.

In Satz 3 wird deutlich gemacht, dass personenbezogene Daten einem besonderen Schutzregime nach den Regelungen auf europäischer Ebene, im Bund und im Land unterliegen. Diese sind, sofern Daten im Sinne von Satz 1 auch personenbezogene Daten enthalten sollten, ergänzend zu beachten.

Zu Absatz 2

Absatz 2 beschreibt die bereitzustellenden Daten.

Die Daten müssen nach Absatz 2 Nummer 1 in strukturierten Sammlungen vorliegen und in einem inhaltlichen Sachzusammenhang stehen. Die Strukturiertheit äußert sich insbesondere dadurch, dass die Daten in Form einer Tabelle oder Liste vorliegen oder darstellbar sind. Eine solche Sammlung wird umgangssprachlich häufig als Datensatz bezeichnet. Anträge, Vermerke, Verwaltungsakten, Studien, Berichte oder andere Fließtexte fallen nicht unter den Datenbegriff. Auch E-Mails, die in einem E-Mail-System der Behörde gespeichert sind, werden nicht erfasst.

Die Daten dürfen nach Absatz 2 Nummer 2 ausschließlich Tatsachen zu Verhältnissen enthalten, die außerhalb der Behörde liegen. Interne Daten, die beispielsweise zur Organisation oder Erleichterung des Dienstablaufs erhoben werden, sind nicht bereitzustellen. Sammlungen, die aufgrund einer bewertenden Bearbeitung von Daten entstehen, sind daher ebenfalls keine Daten im Sinne dieser Vorschrift. Hier-

Stand: 16. Februar 2018

durch sind Berichte und andere Auswertungen von Daten auch dann von der Veröffentlichung ausgeschlossen, wenn sie das Kriterium der Strukturiertheit erfüllen, beispielsweise, weil die Bewertung in Form einer Tabelle erfolgte.

Absatz 2 Nummer 3 regelt die Konstellation, dass eine Behörde des Landes Ergebnisse einer anderen Behörde des Landes für ihre Aufgabenerfüllung nutzt. In diesem Falle muss die andere Behörde die dem Ergebnis zugrundeliegenden Daten bereitstellen, sodass eine erneute Bereitstellung durch die nachnutzende Behörde nicht erforderlich ist. Auf diese Weise werden sogenannte Bearbeitungsketten von der Bereitstellung ausgenommen. Bereitzustellen sind hingegen Daten, die im Auftrag einer Behörde erhoben wurden.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt Ausnahmen von der Bereitstellung der Daten. Eine mögliche Bereitstellung der Daten nach Nummer 1 entfällt, wenn kein oder nur ein eingeschränktes Zugangsrecht besteht. Dies ist bereits dann der Fall, wenn in der Sammlung von Daten einzelne Daten betroffen sind. Insbesondere ergibt sich eine Einschränkung des Zugangs aus den Regelungen des Landesinformationsfreiheitsgesetzes (LIFG). Durch diesen Verweis ergibt sich ein Gleichklang zwischen den jeweiligen Ausnahmen zum Schutz von besonderen öffentlichen Belangen, zum Schutz personenbezogener Daten und zum Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen. Zudem gelten damit etwaige zukünftige Änderungen im LIFG auch für das E-Government-Gesetz Baden-Württemberg.

Bei einer Beeinträchtigung des Schutzes personenbezogener Daten entfällt regelmäßig die Bereitstellung der Daten. Es ist auch keine Anonymisierung dieser Daten geboten, um eine Bereitstellung zu ermöglichen. Sofern diese erfolgt, können die Daten gleichwohl bereitgestellt werden.

Weiterhin kann sich ein eingeschränktes Zugangsrecht aus anderweitigen spezialgesetzlichen Regelungen (zum Beispiel §§ 28 und 29 des Umweltverwaltungsgesetzes) ergeben. Dies gilt auch für die Regelungen zum Vereins- und Handelsregister, zum Grundbuch, zum Insolvenzportal oder dem Vollstreckungsportal. Diese sind als spezialgesetzliches Bundesrecht vorrangig und schließen die Anwendbarkeit von Absatz 1 aus.

Ein nur eingeschränktes Zugangsrecht liegt auch dann vor, wenn nach einschlägiger Regelung, beispielsweise im Landesinformationsfreiheitsgesetz oder im Umweltverwaltungsgesetz oder aus sonstigen Gründen, beispielsweise um die Verfügungsbeziehung herbeizuführen, eine Interessenabwägung oder Anhörung Dritter erforderlich wäre.

Absatz 3 Nummer 2 schließt die Bereitstellung von Daten aus, die ohne Auftrag der Behörde von Dritten erstellt und ihr ohne rechtliche Verpflichtung übermittelt werden. Das ist insbesondere bei fiskalischem Handeln der Behörde, z. B. bei öffentlicher Beschaffung, und bei Antragsverfahren der Fall.

Nach Absatz 3 Nummer 3 erfolgt keine Bereitstellung durch die Behörde, wenn die Daten bereits zur Weiterverwendung über öffentlich zugängliche Netze entsprechend der in den Absätzen 5 bis 7 definierten Grundsätze bereitgestellt wurden. Dabei ist es unerheblich, ob die Bereitstellung durch eine andere Behörde oder durch sonstige Dritte erfolgt.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift definiert den Zeitpunkt der Bereitstellung. Die Bereitstellung der Daten erfolgt nach Satz 1 unverzüglich nach der Erhebung, sofern der Zweck der Erhebung dadurch nicht beeinträchtigt wird. Würde beispielsweise eine unverzügliche Bereitstellung der Erfüllung der Fachaufgaben entgegenstehen, hat die Bereitstellung erst dann zu erfolgen, wenn dies nicht mehr der Fall ist. Daten aus Förderanträgen oder der Frühkoordinierung sind beispielsweise nicht unverzüglich nach der Erhebung bereitzustellen, da in diesen Fällen eine unverzügliche Bereitstellung der Erfüllung der Fachaufgaben entgegenstehen würde. Technische oder sonstige gewichtige Gründe, aus denen eine unverzügliche Bereitstellung nicht möglich ist, sind beispielsweise Verzögerungen aufgrund technischer Störungen oder notwendiger Wartungsarbeiten. Die Bereitstellung hat nach Satz 2 dann unverzüglich nach Wegfall dieser Gründe zu erfolgen. Gleiches gilt für den Fall, dass vor der Bereitstellung eine Bearbeitung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen erfolgt. Weiterhin erfolgt nach Satz 3 eine Bereitstellung unverzüglich nach Wegfall eines Grundes nach Absatz 3.

Zu Absatz 5

Daten sind grundsätzlich unbearbeitet bereitzustellen. Um bei der Bereitstellung der Daten die höchstmögliche Transparenz zu gewährleisten, dürfen die Daten nach der

Erhebung grundsätzlich keine Bearbeitung erfahren haben. Ausgenommen ist eine Bearbeitung aus anderen rechtlichen oder tatsächlichen Gründen, ohne die eine Veröffentlichung der Daten nicht möglich wäre. Dies betrifft beispielsweise Daten, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften anonymisiert wurden und in dieser Form der Behörde vorliegen. Eine Pflicht zur Anonymisierung wird durch dieses Gesetz nicht geschaffen. Obwohl mit der Anonymisierung eine Bearbeitung einhergeht, werden die anonymisiert vorliegenden Daten im Sinne dieser Vorschrift als unbearbeitet behandelt. Selbiges gilt, wenn zum Beispiel eine Nutzung der Daten erst durch eine Bearbeitung ermöglicht wird, weil die Daten beispielsweise allein wegen ihrer Menge gar nicht öffentlich bereitgestellt werden können. Dabei darf jedoch keine Bewertung der Daten vorgenommen werden. Weiterhin kann eine Bearbeitung aus tatsächlichen Gründen in den Fällen notwendig sein, bei denen Daten referenziert werden müssen, um sie grundsätzlich nutzbar machen zu können. Die Art und Weise der Bearbeitung soll in den Metadaten beschrieben werden.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt, dass die Daten nach Absatz 1 und damit als Spezialregelung zu § 10 Absatz 1 mit Metadaten zu versehen und grundsätzlich maschinenlesbar zur Verfügung zu stellen sind. Letzteres gilt nicht, wenn die Umwandlung in maschinenlesbare Formate einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten würde. Metadaten sind strukturierte Angaben u.a. zum Inhalt, zur Struktur, zur Herkunft, zum Status und zur Qualität der bereitgestellten Daten.

Im Hinblick auf Haftung und Gewährleistung sind Informationen zu Status und Qualität von besonderer Bedeutung, um der im Einzelfall denkbaren Haftung und Gewährleistung vorzubeugen. Entsteht durch unzutreffende Angaben, die vom Anbieter vorsätzlich oder fahrlässig publiziert und damit in den Verkehr gebracht werden, ein Schaden, kann nach dem Verursacherprinzip eine Mitschuld des Anbieters nicht ausgeschlossen werden. Die Produktbeschreibung in den Metadaten muss für Nutzende vollständig, richtig und in für Dritte angemessenen Weise gefasst sein (ggf. Link auf weiterführende Dokumente), damit die Datensätze sachgerecht verwendet werden können und eine ggf. unsachgemäße Anwendung nicht dem Anbieter zugerechnet werden kann. Besonderes Augenmerk bei der Produktbeschreibung ist zu legen auf den originären Zweck der Daten (ggf. mit Hinweis auf Nichteignung für konkrete Zwecke), die Darlegung des Produktionsverfahrens, die Aktualität (und Aktualisierungsintervall), die Rechtsverbindlichkeit und die Konformität zu Spezifikationen.

Die Metadaten werden über das Datenportal Baden-Württemberg erschlossen und von dort automatisiert in das nationale Datenportal GovData übertragen. Die Metadaten können in das Datenportal Baden-Württemberg eingepflegt werden oder automatisiert dorthin übertragen werden. Alle Metadaten werden im Datenportal Baden-Württemberg vorgehalten.

Die Metadatenstruktur der im Datenportal Baden-Württemberg einzustellenden Metadaten richtet sich nach der Metadatenstruktur von GovData. Metadaten zu Geodaten und Geodatendiensten sind generell auf Basis der Normen und Standards der Geodateninfrastruktur (ISO 19115 / 19119) und – soweit einschlägig – unter Beachtung der INSPIRE-Richtlinie zu erfassen. Die Metadaten werden im Metadatenkatalog der GDI-BW gespeichert und über das Geoportal BW verfügbar gemacht. Die Standards für Metadaten der Geodateninfrastruktur und Metadaten für offene Daten (künftig DCAT-AP.de) werden kompatibel gestaltet, sodass eine automatisierte Übertragung erfolgen kann.

Zu Absatz 7

Absatz 7 regelt, dass der Abruf der nach Absatz 1 bereitgestellten Daten entgeltfrei und zur uneingeschränkten Weiterverwendung durch jedermann sowie ohne verpflichtende Registrierung und Begründung erfolgt. Rechtsvorschriften, die eine Bereitstellung oder Weiterverwendung von Daten nur gegen Entgelt vorsehen, gehen dieser Regelung vor. Das ergibt sich bereits aus § 1 Absatz 5 EGovG BW.

Die Weiterverwendung darf nicht eingeschränkt werden. Eine Einschränkung im Sinne dieser Regelung liegt nicht vor, wenn eine offene und nicht restriktive Lizenz auf die Daten angewandt wird. Dies gilt auch, wenn diese Lizenz beispielsweise die Nennung der bereitstellenden Behörde fordert („Namensnennung“).

Die Daten sollen möglichst jederzeit von potentiellen Nutzenden bzw. Interessenten abgerufen werden können. Kurzzeitige Unterbrechungen der Bereitstellung, beispielsweise wegen notwendiger Wartungsarbeiten an der technischen Infrastruktur der Datenbereitstellung oder durch externe Einflüsse, widersprechen diesem Grundsatz nicht. Abruf und Weiterverwendung der Daten müssen ohne weitere Hürden möglich sein, weshalb diese nicht durch eine verpflichtende Registrierung oder die Notwendigkeit einer Begründung eingeschränkt werden dürfen.

Zu Absatz 8

Absatz 8 fordert von den Behörden des Landes, bereits frühzeitig bei der Optimierung von Verwaltungsabläufen, die erstmals zu wesentlichen Teilen elektronisch unterstützt werden, auch die Bereitstellung von Daten als offene Daten zu berücksichtigen („Open by Design“). Dazu zählt auch eine Prüfung, inwieweit Hinderungsgründe im Sinne von Absatz 3 Nummer 1 vermieden werden können, beispielsweise durch Vermeidung der Speicherung von personenbezogenen Merkmalen gemeinsam mit nicht personenbezogenen Merkmalen in einer Sammlung. Gleiches gilt beim Abschluss von vertraglichen Regelungen zur Erhebung oder Verarbeitung der Daten sowie bei der Beschaffung von informationstechnischen Systemen für die Speicherung und Verarbeitung der Daten. Dadurch wird der für die Datenbereitstellung erforderliche technische und personelle Aufwand nach einer Übergangszeit auf ein verhältnismäßiges Maß reduziert.

Zu Absatz 9

Absatz 9 befreit die Behörde von der Pflicht, die Daten vor Bereitstellung nach Absatz 1 auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise zu prüfen. Diese Regelung ist erforderlich, da die unverzügliche Bereitstellung von Datenbeständen ohne Bearbeitung, Bereinigung oder Zusammenfassung bedingt, dass keine Überprüfung auf Richtigkeit, Vollständigkeit, Plausibilität oder in sonstiger Weise stattfindet. Aus dem Verzicht auf eine Prüfpflicht der Behörde, der eine Bereitstellung unverzüglich nach Erhebung erst ermöglicht, soll kein Haftungstatbestand für die Behörde entstehen, die nach dieser Regelung Daten bereitstellt.

Zu Absatz 10

Absatz 10 legt das Innenministerium als Stelle fest, die die Bereitstellung der Daten durch die Behörden koordiniert. Zur Koordination gehören u.a. die Sammlung und Bewertung von Vorschlägen für zukünftig bereitzustellende Daten, Maßnahmen, die die Nutzung der Daten fördern, die Entwicklung von Leitfäden zur Datenfreigabe, zur Datenbereitstellung und zum Datenmonitoring, die technische und organisatorische Unterstützung bei Fragen beispielsweise zur Datenbereitstellung, zur Metadatenstruktur und –erfassung oder zu Schnittstellen und Maßnahmen zur Vermittlung und Stärkung der Datenkompetenz in der Verwaltung. Dazu stimmt sich das Innenministerium mit den fachlich zuständigen Ministerien ab.

Zu Absatz 11

Absatz 11 normiert eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag zum Stand der Umsetzung der Bereitstellung. Da zu erwarten ist, dass die Bereitstellung von Daten ihre eigene Dynamik entwickelt, erscheint ein zweijähriger Turnus sinnvoll. Um die Bereitstellung von Daten weiter zu befördern, soll die Landesregierung vier Jahre nach Start der Bereitstellungspflicht der Daten nach Absatz 12 Vorschläge zur Weiterentwicklung der Regelungen von § 10a Absatz 1 bis 10 unterbreiten.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Die Überschrift von § 15 wird an dessen inhaltliche Erweiterung angepasst.

Zu Buchstabe b

Das Datenportal Baden-Württemberg wird ein zentraler Dienst im Sinne von § 15. Mit der Erweiterung von § 15 Absatz 2 werden die Behörden des Landes verpflichtet, die Metadaten der von ihnen bereitzustellenden Daten im Datenportal Baden-Württemberg verfügbar zu machen.

Zu Buchstabe c

Mit der Erweiterung von § 15 Absatz 3 Satz 2 wird zum Ausdruck gebracht, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Datenportal Baden-Württemberg zur Bereitstellung ihrer offenen Daten nutzen können. Das Redaktionskonzept des nationalen Datenportals GovData beruht darauf, dass die Metadaten von offenen Daten der Länder und Kommunen grundsätzlich automatisiert aus den jeweiligen Datenportalen der Länder übernommen werden. Kommunen, die die Metadaten ihrer offenen Daten auch in GovData publizieren wollen, werden daher ihre Metadaten im Datenportal Baden-Württemberg bereitstellen.

Zu Buchstabe d

Stand: 16. Februar 2018

Das im neuen § 10a Absatz 6 vorgesehene Datenportal Baden-Württemberg wird als zentraler Dienst des Dienstleistungsportals ausgestaltet. Die Metadaten werden im Datenportal Baden-Württemberg vorgehalten, die zugehörigen Daten werden dezentral gespeichert und durch einen entsprechenden Link mit dem Metadaten im Datenportal Baden-Württemberg verbunden.

Zu Buchstabe e

Mit der Erweiterung von § 15 um die Absätze 5 bis 11 werden die Regelungen zur Speicherung und Verarbeitung von Daten in den zentralen Diensten des Dienstleistungsportals präzisiert. Die Regelungen orientieren sich eng an den entsprechenden Regelungen im Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz - OZG). Mit der Erweiterung wird sichergestellt, dass die zentralen Dienste nach Absatz 4 mit den entsprechenden Diensten des Bundes und der Länder interoperabel kommunizieren können. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung zur Realisierung des Portalverbunds nach § 1 Absatz 2 OZG.

Absatz 5 führt den Begriff des Servicekontos für natürliche und juristische Personen ein. Mit den Servicekonten identifizieren sich Nutzende gegenüber einer Verwaltungsdienstleistung, damit wird auch das in § 2 Absatz 5 OZG definierte Nutzerkonto in seiner Funktionalität im Servicekonto abgebildet. Servicekonten werden auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus geführt. Welches Vertrauensniveau im Einzelfall jeweils erforderlich ist, richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsleistung und nach der „Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG“. Je höher das für eine Verwaltungsleistung erforderliche Vertrauensniveau ist, desto höher die Anforderungen an das Identifizierungsmittel, das bei Registrierung und Nutzung zum Einsatz kommen muss.

In der Regel registrieren sich Nutzende zunächst im Servicekonto, speichern dort ihre personenbezogenen Daten, um diese anschließend oder nach erneuter Anmeldung zur Identifizierung nutzen zu können. Die Regelungen tragen der Entschließung der Konferenz der unabhängigen Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vom 6./7. April 2016 („Datenschutz bei Servicekonten“) Rechnung. Im Rahmen eines Unternehmenskontos legen vertretungsberechtigte Personen Berechtigungen an, auf deren Grundlage Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Unternehmen über das Servicekonto als Unternehmenskonto alle Verwaltungsleistungen abwickeln dürfen.

Absatz 6 regelt, welche Identitätsdaten im Servicekonto gespeichert werden dürfen. Auf den Umfang der zu speichernden Daten haben sich Bund und Länder im Zusammenhang mit dem Onlinezugangsgesetz unter Einbeziehung von Vertretern der Datenschutzaufsichtsbehörden verständigt. Es handelt sich um Daten zu Bürgerinnen, Bürgern und Unternehmen, die zu deren eindeutiger Identifizierung benötigt werden. Der letzte Tag der Gültigkeitsdauer des Personalausweises ermöglicht die rechtzeitige Erinnerung der Nutzenden an eine notwendige Verlängerung des Ausweises und dient damit dem Komfort der Bürgerinnen und Bürger. Die diesbezügliche Erweiterung gegenüber dem Onlinezugangsgesetz ist auf die Änderung des § 18 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7a des Personalausweisgesetzes zurückzuführen. Welche Daten im konkreten Anwendungsfall aus dem Servicekonto an die für die Verwaltungsleistung zuständige Stelle übermittelt werden, richtet sich ausschließlich danach, welche Daten für die konkrete Verwaltungsleistung nach dem jeweiligen Fachrecht erhoben werden dürfen.

Zur Erleichterung der Kommunikation mit Nutzenden dürfen nach Absatz 7 die folgenden Daten erhoben und gespeichert werden: De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach eIDAS-Verordnung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Mobilfunknummer, Telefaxnummer. Eine Telefon- oder Mobilfunknummer wird außerdem für eine Zwei-Faktor-Authentifizierung benötigt, um auch eine sichere automatisierte Registrierung vornehmen zu können. Die Angaben sind freiwillig.

Das Servicekonto enthält ein Postfach, über das Nutzende nach Absatz 8 mit ihrer Einwilligung zum Beispiel Benachrichtigungen, Status- und Verfahrensinformationen erhalten können. Satz 2 stellt klar, dass die Einwilligung von Nutzenden als erteilt gilt, wenn sie sich über ihr Servicekonto im jeweiligen elektronischen Verwaltungsverfahren anmelden oder mit der Behörde über diesen Kommunikationskanal in Kontakt treten. Gleichzeitig eröffnen Nutzende auf diese Weise einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente nach § 3a Absatz 1 Satz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

Nutzende können nach Absatz 9 frei entscheiden, ob sie ein Servicekonto vorübergehend oder dauerhaft nutzen möchten. Im Fall der vorübergehenden Nutzung (temporäre Servicekonten) übermitteln Nutzende die für ein Verwaltungsverfahren erforderlichen Identitätsdaten. Diese werden anschließend nach Weiterleitung der Daten an die für das Verwaltungsverfahren zuständige Stelle im Servicekonto sofort ge-

löscht. Im Falle einer dauerhaften Nutzung (permanente Servicekonten) werden die Daten nach Absatz 6 im Servicekonto dauerhaft gespeichert, um sie für spätere Verwaltungsverfahren verwenden zu können. Das Einrichten von Servicekonten mit dauerhafter Speicherung der Identitätsdaten ist freiwillig. Die Löschung dieser Konten ist zu jedem Zeitpunkt möglich.

Um sicherzustellen, dass Nutzende sich mit ihrem einmal angelegten Servicekonto für alle im Portalverbund nach § 1 Absatz 2 OZG angebotenen Verwaltungsverfahren identifizieren können, schafft Absatz 10 die erforderliche Rechtsgrundlage dafür, dass personenbezogene Daten von den Stellen, die für die Verwaltungsverfahren zuständig sind, bei der für das Servicekonto zuständigen Stelle abgerufen werden dürfen. Die für das Verwaltungsverfahren zuständigen Behörden können abweichend von § 1 Absatz 1 auch solche des Bundes oder anderer Länder sein.

Zu Buchstabe f

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung aufgrund von Buchstabe e.

Zu Artikel 2 - Weitere Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

Mit dieser Regelung wird eine Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten eingeführt. Diese soll nach Artikel 3 Absatz 2 am 1. Januar 2022 in Kraft treten und steht unter einem Haushaltsvorbehalt. Durch die Beschränkung auf Daten, die nach dem 31. Dezember 2021 erhoben werden, erhalten die Behörden des Landes ausreichend Zeit, die Bereitstellung der Daten mit dem Erhebungsprozess zu verknüpfen.

Zu Artikel 3 –Inkrafttreten

Nach Absatz 1 tritt das Gesetz am Tag nach seiner Verkündung in Kraft, sofern nichts anderes geregelt ist.

Abweichend davon regelt Absatz 2, dass die Regelungen zum verpflichtenden elektronischen Rechnungsempfang erst am 18. April 2020 in Kraft treten und damit spätestens 30 Monate nach Veröffentlichung der Fundstelle der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung im Amtsblatt der Europäischen Union. Dies ist die nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 E-Rechnungsrichtlinie längstens mögliche Umsetzungsfrist. Die Fundstelle der Norm wurde am 17. Oktober 2017 im Amtsblatt der

Stand: 16. Februar 2018

Europäischen Union (ABl. L 266 vom 17. Oktober 2017, S. 19) als Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1870 der Kommission vom 16. Oktober 2017 veröffentlicht.

Nach Absatz 3 Satz 1 tritt Artikel 2 am 1. Januar 2022 in seiner neuen Fassung in Kraft. Damit soll den Behörden Zeit gegeben werden, die organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um sich vorzubereiten. Sofern die erforderlichen Haushaltsmittel bis dahin nicht bereitgestellt werden, tritt nach Satz 2 die Verpflichtung aus Satz 1 nicht in Kraft. Die ist nach Satz 3 durch das Innenministerium im Gesetzblatt bekanntzugeben. Nach Satz 4 kann der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelungen für die verpflichtende Bereitstellung der offenen Daten durch die Behörden des Landes im Hinblick auf die erforderlichen Haushaltsmittel neu festgesetzt werden. Die Landesregierung entscheidet über den neuen Zeitpunkt des Inkrafttretens per Rechtsverordnung.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit zur Neufestsetzung des Zeitpunkts des vollständigen Inkrafttretens der Regeln zur Bereitstellung von offenen Daten durch Behörden des Landes bis zum 31. Dezember 2021 befristet, um am 1. Januar 2022 Rechtssicherheit im Hinblick auf das Inkrafttreten oder die Verschiebung des Inkrafttretens von Artikel 2 herzustellen.